



Neuantrag

auf Genehmigung von Werbung auf der Spielkleidung

Nur für noch nicht genehmigte Werbepartner verwenden! Zur Verlängerung bereits genehmigter Trikotsätze die alten Genehmigungskarten an die Geschäftsstelle zurück senden! Gebühren siehe §6 Z.4 (Finanzordnung).

1. Antragsteller	Name und Postanschrift des Vereins:		
	Vereinsnummer:	650 _____	
2. Werbepartner (Für jeden Werbepartner des Vereins ist ein gesonderter Antrag zu stellen.)	Name u. Anschrift der Firma/des Werbepartners:		
3. Werbeaufdruck Vorderseite des Trikots	Beschreibung des Aufdrucks:		
	Größe:	Breite: cm	Höhe: cm
4. Werbeaufdrucks linker Trikotärmel	Beschreibung des Aufdrucks:		
	Größe:	Breite: cm	Höhe: cm
5. Rückseite des Trikots	Beschreibung:		
	Höhe Vereinsname: (falls vorhanden) cm	
	Höhe Rückennummer: cm	
6. Genehmigungszeitraum	Spieljahr:	20____ / 20____	
7. Mannschaft/en (Jede Mannschaft, die für den obigen Werbepartner (Ziffer 2) wirbt, ist einzeln aufzuführen.)	Mannschaften, für die die Genehmigung erteilt werden soll: (es wird jeweils eine Genehmigungskarte ausgestellt)		

Besondere Bestimmungen:

Auf die der Rückseite zu entnehmenden Allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung von Spielern wird hingewiesen. Sie sind zu beachten. Die Vereine erkennen diese mit ihrer Unterschrift an!

Datum, Unterschrift und Stempel des Antragstellers (Verein)

Datum, Unterschrift und Stempel des Werbepartners (Firma)

Bearbeitungsvermerk der TFV-Geschäftsstelle:

Datum

Unterschrift

ALLGEMEINVERBINDLICHE VORSCHRIFTEN FÜR DIE WERBUNG AUF DER SPIELKLEIDUNG VON SPIELERN

(detailliert siehe Durchführungsbestimmungen)

Die Trikotwerbung ist bei Herren-, Damen- und Jugendmannschaften gestattet.

Der TFV-Verbandsvorstand hat hierzu ergänzend die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen erlassen:

1. Die Werbung ist genehmigungspflichtig.
2. Die Genehmigung darf jeweils nur für die Dauer eines Spieljahres, vom 01.07. bis 30.06., erteilt werden.
3. Ein Verein darf im Bereich seiner Herren und Damenmannschaften für verschiedene Partner werben, jedoch nicht auf ein- und demselben Trikot (Ausnahme siehe Pkt 8). Auch in den einzelnen Jugendaltersklassen sind verschiedene Werbepartner zulässig.
4. Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen.
5. Die Werbung für Tabakwaren und deren Hersteller sind unzulässig.
6. Die Werbung für alkoholische Getränke und deren Hersteller bei Jugendmannschaften ist nicht gestattet.
7. Werbung für politische Gruppierungen und mit politischen Aussagen wird nicht genehmigt.
8. Als Werbefläche dient ausschließlich die Vorderseite des Trikots. Wird kein gemeinsamer Ligasponsor durch den TFV/KFA benannt, kann der linke Ärmel als weitere Werbefläche genutzt werden.
9. Werbung auf anderen zur Spielkleidung gehörenden Ausrüstungsgegenständen ist verboten.
10. Die Werbefläche darf max. 200 cm² (Vorderseite), bzw. 50 cm² (Ärmel) nicht überschreiten. Ist die Werbefläche nicht umrandet, wird sie durch die engst möglichen geraden Linien begrenzt, die um sie gezogen werden können.
11. Bei Verwendung einer mit Werbung versehenen Spielkleidung darf das Vereinselement nicht größer als 80 cm² sein und muss einen deutlich sichtbaren Abstand zur Werbefläche haben.
12. Die Rückseite des Trikots bei Herren und Damenmannschaften muss mit der Rückennummer des Spielers versehen sein. Die Zahlen müssen eine Mindesthöhe von 25 cm haben.
13. Auf der Rückseite des Trikots darf zusätzlich zur Rückennummer der Name der Heimatstadt des Vereines angebracht werden. Die Größe der Buchstaben darf höchstens 10 cm betragen.
14. Die Werbung muss mit den Originalfarben des Trikots abgestimmt sein. Sie darf nicht irritierend auf Spieler Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten oder Zuschauer wirken.
15. Die Genehmigung für die Trikotswerbung muss bei der TFV-Geschäftsstelle beantragt werden. Hierfür sind die entsprechenden Vordrucke zu verwenden (bzw. alte Genehmigungskarten zurück zu senden).
16. Spieler, die vorschriftswidrige Spielkleidung tragen, dürfen zum Spiel nicht zugelassen werden.
17. Vereine, die ohne Genehmigung werben oder vorschriftswidrige Spielkleidung Ihrer Mannschaft zulassen, sind zu bestrafen.
18. Verträge zwischen Verein und werbetreibender Firma dürfen nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt abgeschlossen werden, dass diese ihre Gültigkeit verlieren, wenn die erteilte Genehmigung nicht mehr verlängert oder zurückgezogen wird. Verträge zwischen Verein und werbetreibender Firma dürfen keine Verabredungen beinhalten, die den Verein in seiner Entscheidungsfreiheit einschränken oder auf die Vereinsführung Einfluss nehmen. Für Streitigkeiten aus solchen Verträgen ist der TFV nicht zuständig!
19. Die Gebühren je Spieljahr betragen für 3.Liga/Regionalliga 100 €, Oberliga 75 €, Verbandsliga/Landesklasse 25 €, Kreisoberliga 15 €, Kreisliga/Kreisklassen 5 €, Nachwuchs (TFV) kostenfrei.